

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

50. Jahrgang	Donnerstag, 02. Dezember 2021	Nummer 22
--------------	-------------------------------	-----------

Inhalt		Seite
I.	Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen in der Stadt Marl, Teilgebiet Stadtmitte / Creiler Platz vom 22.11.2021	208
	Anlage: 1 Übersichtsplan	220
II.	Bekanntmachung der Ersatzberufung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied der Stadt Marl	222
III.	Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes in der Stadt Marl (Baumschutzsatzung) vom 01.12.2021	223
IV.	Aufstellung und öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Marl für den Bereich Stettiner Straße	230

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Stadthaus 1,
Gebäude 1, Carl-Duisberg-Str. 165 sowie



im i-Punkt im Marler Stern erhältlich und über
die Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I.

Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen in der Stadt Marl, Teilgebiet Stadtmitte / Creiler Platz vom 22.11.2021

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 28.10.2021 aufgrund § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Marl ist eine „Kunststadt“, geplant am Reißbrett nach dem Leitbild der funktionalen Stadt aus den 1950er-Jahren. Dieser Umstand führte in den 1950er-Jahren zur Planung eines neuen Stadtzentrums im geografischen Mittelpunkt des Gemeindegebietes.

Nach dem damals vorherrschenden städtebaulichen Leitbild der Moderne kreierte der Architekt und Stadtplaner Günther Marschall einen Entwurf einer planvoll angelegten Stadtmitte, der eine konzentrierte Ansiedlung öffentlicher Einrichtungen, eines Geschäftszentrums sowie einer Wohnbebauung vorsah. Ziel war die Einbindung der städtischen Lebensbereiche Wohnen, Arbeiten, Handel, Freizeit, Bildung und Kultur in einer parkähnlichen, durchgrünten Landschaft. Als Kristallisationspunkt des neuen Stadtzentrums sollte ein neues Rathaus dienen, das nach einem Wettbewerb mit internationaler Beteiligung Mitte der 1960er-Jahre nach dem Beitrag der Architekten Bakema und van den Broek realisiert wurde. Als weiteres zentrales Element des Stadtmitteprojektes wurde in den Jahren 1973-1975 unter der Bezeichnung „Marler Stern“ das Einkaufszentrum Marler Stern inkl. zweier Hochhausscheiben (Wohnen-Ost und Wohnen-West) und weiterer Bereiche errichtet. Zur weiteren Profilierung des neuen Zentrums erhielt die Stadtmitte in den 1990er- und 2000er-Jahren eine „Halbrundbebauung“ und eine „Planetensiedlung“ östlich des Bahnhofs, die für mehr Bewohner und mehr Leben sorgen sollten (Stadtkern-Ost).

Die Stadtmitte (inkl. dem näheren Umfeld) umfasst heute neben den Hochbauten zahlreiche, für die Stadtmitte Marls charakteristische Grün- und Freiflächen (Citysee, Friedenspark, Försterbusch) sowie das um- und innenliegende Straßennetz. Die Hervester-Straße im Süden sowie die Bergstraße im Osten fungieren als wichtige Zubringer zur Stadtmitte. Das innenliegende Straßennetz ist durch Sackgassen gekennzeichnet, die zumeist in Stellplatzanlagen oder Parkhäusern enden.

Das Einkaufszentrum Marler Stern weist zwei wichtige Funktionen auf: Bis auf einen separat stehenden Elektronikfachmarkt und Discounter sind alle Einzelhandelsangebote in der Stadtmitte Marl im Marler Stern angesiedelt. Andererseits fungiert die Ladenpassage als zentrale, fußläufige Verbindung vom Forumsplatz / (Bus-) Bahnhof zum Creiler Platz, dem zentralen Stadtplatz in der künstlich geschaffenen Stadtmitte Marls.

Der unter Denkmalschutz stehende Rathauskomplex bildet gemeinsam mit dem gegenüberliegenden Marler Stern, den Wohnscheiben sowie dem Citysee den Rahmen des Creiler Platzes. Beide Objekte sind der Architektur der Nachkriegsmoderne zuzuordnen. Während das Rathaus als hochrangiges Denkmal unter Schutz steht, ist der Marler Stern nicht als Objekt in der Denkmalliste eingetragen. Dennoch ist er ebenfalls als baukulturelles Zeugnis seiner Zeit anzusehen und es gelten die Regelungen des Umgebungsschutzes nach Denkmalschutzgesetz. Im Gegensatz zu historisch gewachsenen Stadtplätzen, prägen großformatige Bauten mit viel Sichtbeton den Creiler Platz; kleinteilig geprägte Strukturen einer Altstadt sind in der Stadtmitte Marls nicht anzutreffen. Der Forumsplatz am anderen

Ende des Marler Sterns gelegen (die ehemalige Busplatte) wird ebenfalls vom Marler Stern gefasst. Auch hier finden sich keine kleinteiligen Baustrukturen.

Die Erhaltung der künstlich geschaffenen Stadtmitte Marls samt der Bewahrung seiner Eigenart sowie die sorgfältige Weiterentwicklung des Zentrums sollen durch diese Satzung unterstützt werden.

Abschnitt 1: Allgemeine Grundsätze

§ 1 Ziel der Satzung

Ziel der Satzung ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Stadtbildqualität in der Stadtmitte Marls, welche durch architektonisch und baugeschichtlich herausragende Einzelbauwerke gekennzeichnet ist. Einen besonderen Schwerpunkt bildet dabei der Bereich des Creiler Platzes. Den unverwechselbaren und identitätsstiftenden Charakter der Stadtmitte Marls gilt es zu erhalten. Dies beinhaltet unter anderem, dass Werbeanlagen so zu gestalten sind, dass sie sich nach Größe, Proportion und Gliederung harmonisch in die Umgebung und das Stadtbild einfügen.

Dem berechtigten Interesse der Gewerbetreibenden, für ihr Geschäft zu werben, steht das Interesse der Allgemeinheit nach einem attraktiven und ästhetischen städtebaulichen Erscheinungsbild gegenüber. Mit der Definition gestalterischer Anforderungen an Werbeanlagen (Neuerrichtung und Veränderung) soll den Nutznießern dieser ermöglicht werden, Werbeanlagen zu errichten, die sich in das Stadtbild einfügen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für einen Teilbereich der Stadtmitte Marls, der wie folgt begrenzt wird:

Im Norden bilden von Westen aus gesehen in Teilen der Eduard-Weitsch-Weg, die Adolf-Grimme-Straße und die Josefa-Lazuga-Straße die Begrenzung. Im Westen und Süd-Osten fungieren in Teilen die Herzlia-Allee sowie der Bahndamm als Begrenzung. Im Süd-Westen und Westen wird der Geltungsbereich der Satzung in Teilen durch die Hervester- und Sickingmühler-Straße begrenzt.

Der Geltungsbereich gliedert sich wiederum in vier Teilbereiche (Zonen 1, 2, 2a und 2b) die unter Abschnitt 2 näher beschrieben werden. Die beigegefügte Karte (Anlage 1) stellt den Geltungsbereich der Satzung inkl. der Zonierung dar und ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Errichtung, Anbringung und Änderung von Werbeanlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 der Landesbauordnung NRW (BauO NRW) sowie für nicht genehmigungsbedürftige und genehmigungsfreie Werbeanlagen gemäß § 62 BauO NRW.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung sind auch auf serienmäßig hergestellte Firmenwerbungen einschließlich registrierter Waren- und Firmenzeichen anzuwenden.
- (3) Instandhaltungen an Werbeanlagen, wie beispielsweise der Austausch defekter Teile, sind nicht genehmigungspflichtig. Bei sonstigen Arbeiten an Werbeanlagen, die zu einem veränderten Erscheinungsbild der Werbeanlagen führen, ist eine neue Genehmigung erforderlich.

- (4) Die Erlaubnis nach § 9 i. V. m. § 3 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) für Werbeanlagen, die an eingetragenen Denkmälern oder in deren engerer Umgebung angebracht werden, bleibt unberührt.

§ 4 Begriffe aus der Werbetechnik

(1) Werbeanlagen

Werbeanlagen sind alle Anlagen im Sinne des § 10 BauO NRW.

(2) Zeitlich befristete oder vorübergehende Werbeanlagen

Als zeitlich befristete oder vorübergehende Werbeanlagen gelten im Rahmen dieser Satzung solche Anlagen, die maximal 24 Werktage in Folge oder im Rahmen von Sonderveranstaltungen, insgesamt jedoch nicht länger als 90 Tage im Jahr, aufgestellt oder angehängt werden.

(3) Flachwerbeanlagen

Unter Flachwerbeanlagen sind alle parallel zur Gebäudeseite angebrachten Werbeanlagen zu verstehen, die sowohl horizontal als auch vertikal ausgestaltet und angebracht werden können. Darunter fallen Einzelbuchstaben, Schriftzüge, Logos, Piktogramme, Signets und Kästen.

(4) Ausleger

Unter Ausleger oder Ausstecker sind senkrecht von der Fassade abstehende Werbeanlagen zu verstehen.

(5) Reliefkörper

Reliefkörper sind räumliche Werbeanlagen in Form einzelner Buchstaben, Logos, Worte, Lichtkästen bzw. Kastentransparenten sowie Neonröhrenschriftzüge.

(6) Beklebungen

Beklebungen sind (auch nur teilweise) nicht transparente Gestaltungen von baulichen Fassadenöffnungen, insbesondere der Flächen von Schaufenstern und Eingängen, in Form von Klebefolien, Bemalungen, Plakaten, etc..

(7) Lichtkasten / Kastentransparent

Hierzu zählen Kuben, oftmals aus transluzenten Materialien, die als Träger einer Werbeaufschrift bzw. einzelner Buchstaben und Zeichen dienen.

Abschnitt 2: Anforderungen an Werbeanlagen im Geltungsbereich der Satzung

§ 5 Allgemeine Anforderungen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und im engen räumlichen Zusammenhang mit dem Betrieb zulässig. Für Geschäfte, Dienstleistungsbetriebe und ähnliches, die sich im Bereich von Passagen befinden, kann eine Werbeanlage ausnahmsweise an einer zur öffentlichen Verkehrsfläche gelegenen Gebäudeseite zugelassen werden, sofern die sonstigen Bestimmungen dieser Satzung nicht entgegenstehen. Fremdwerbung ist nicht zulässig.
- (2) Werbeanlagen umfassen neben der Werbebotschaft auch den Rahmen bzw. die Tragschürze und Unterkonstruktion. Werbeanlagen müssen sich in das Stadtbild und das nähere Umfeld einfügen. In Umfang, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Gestaltung müssen sie sich dem Bauwerk unterordnen und dürfen gestalterische Fassadenelemente wie Vordächer, Brüstung oder Fassadenöffnungen (Fenster- und Türöffnungen) weder verdecken noch in ihrer Wirkung beeinträchtigen. Die

architektonisch-baukonstruktive Fassadengliederung, welche sich durch vertikale und horizontale Elemente definiert, darf durch Werbeanlagen nicht gestört werden.

- (3) Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind, sofern sie gleichzeitig einsehbar sind, hinsichtlich Art, Größe, Gestaltung, Anbringung und Beleuchtung aufeinander abzustimmen.
- (4) Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig. Soweit Werbeanlagen von verschiedenen Nutznießern in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen, so sind diese aufeinander abzustimmen und nach Möglichkeit gebündelt zu installieren.
- (5) Zulässige Werbeanlagen sind Flachwerbeanlagen und Beklebungen.
- (6) Unzulässige Anlagen sind Ausleger, Pylonen, Stelen sowie Reliefkörper.
- (7) Ausnahmsweise können Transparente, die Sonderveranstaltungen und Feste bewerben maximal sechsmal im Jahr für die Dauer von bis zu jeweils vier Wochen auf Fassadenflächen zugelassen werden.
- (8) Werbeanlagen, die nicht mehr ihrer Zweckbestimmung dienen, sind innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten einschließlich zugehöriger Befestigungsteile zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- (9) Nutznießer einer genehmigten Werbeanlage sind nach der Errichtung dazu verpflichtet, diese einer Wartung zu unterziehen und eventuell anfallende Instandhaltungsarbeiten durchzuführen.
- (10) Das Anbringen von Werbung auf Schaltschränken im öffentlichen Raum ist unzulässig.
- (11) Werbeanlagen an Baudenkmälern bzw. in deren unmittelbarer Umgebung unterliegen den speziellen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) und bedürfen einer Erlaubnis nach § 9 DSchG.

§ 6 Beleuchtung von Werbeanlagen und akustische Werbung

- (1) Im Geltungsbereich der vorliegenden Satzung sind ausschließlich hinterleuchtete Werbeanlagen zulässig. Die Beleuchtung ist blendfrei auszuführen. Es ist ausschließlich die Verwendung von warm-weißlichen und gelblichen Leuchtmittel gestattet.
- (2) Lauf-, Wechsel-, Blinklichtschaltungen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung sind unzulässig. Hierzu zählen insbesondere Gegenlicht-, Wende-, Leitlicht- und Digitalbildanlagen, Bild- und Filmprojektionen, angestrahlte Werbeanlagen, deren Lichtfarbe und -intensität wechselt sowie Werbeanlagen mit bewegtem Licht.
- (3) Mobile und ortsfeste technische Anlagen zur Tonwiedergabe sind außerhalb der Geschäftsräume unzulässig, soweit sie der akustischen Bespielung des öffentlichen Raumes dienen.

Zone 1

Zone 1 umfasst neben dem Creiler Platz den Rathauskomplex, die nördlichen Bereiche des Einkaufszentrums Marler Stern sowie der Wohnscheibe Wohnen-West und das Gebäude Adolf-Grimme-Straße 2-4.

Der Creiler Platz inkl. unmittelbaren Umfeld sowie die Zuwegung über die Josefa-Lazuga-Straße zählen in der Stadtmitte zu den städtebaulich sensiblen Bereichen.

§ 7 Bestimmungen für Werbeanlagen in Zone 1

- (1) Flachwerbeanlagen dürfen nur an Gebäudewänden im Erdgeschoss bis zur Brüstung des 1. Obergeschosses, unterhalb der Unterkante des Fenstergesimses bzw. der Fensterbank angebracht werden. Je Fassadenseite ist je Nutznießer eine Flachwerbeanlage zulässig.
- (2) Flachwerbeanlagen müssen zur seitlichen Fassadenkante einen Mindestabstand von 0,5 m einhalten.
- (3) Werbeanlagen dürfen die Gebäudeoberkante (z.B. First, Attika) nicht überschreiten.
- (4) Beklebungen sind auf der Glasscheibeninnenseite anzubringen und dienen primär als Gestaltungselement. Schriftzüge können ausnahmsweise gestattet werden, sofern diese zurückhaltend gestaltet sind.
- (5) Beklebungen dürfen maximal 40 % der zur Straßenfront hin ausgerichteten Glasflächen bedecken.
- (6) Beklebungen oberhalb des Erdgeschosses sind unzulässig.
- (7) Winklig zur Fassade angebrachte Werbeanlagen (Ausleger) sind unzulässig.
- (8) Pylonen, Stelen und Fahnen sind unzulässig.
- (9) Wechselwerbeanlagen und sonstige Anschlagflächen für Plakatwerbung sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind zeitlich befristete oder vorübergehende Plakate, Anschläge, etc., sofern die Regelungen aus § 4 Abs. 2 eingehalten werden.

Neben den in den §§ 5-7 aufgeführten Anforderungen und Bestimmungen, werden aufgrund der besonderen städtebaulich-funktionalen Relevanz des Marler Sterns für die zum Creiler Platz hin ausgerichteten Fassaden besondere Gestaltungsvorschriften formuliert.

Marler Stern, Gebäudeteil T1

§ 8 Anbringungsort

- (1) Werbeanlagen sind ausschließlich an straßen- und platzseitigen Fassaden in vordefinierten Bereichen (s. Abbildung 1), am Gebäudeteil T1 an der Nordwestfassade, zulässig. Das Anbringen von Werbeanlagen an Seiten- oder Brandwänden ist unzulässig. Ein Übergreifen auf andere Gebäude ist nicht zulässig.
- (2) Mehrere Flachwerbeanlagen an der Nordwest-Fassade des Marler Sterns, Gebäudeteil T1, sind in Form einer Gruppe (Sammelwerbeanlage) im Obergeschoss zusammenzufassen (s. Abbildung 1).

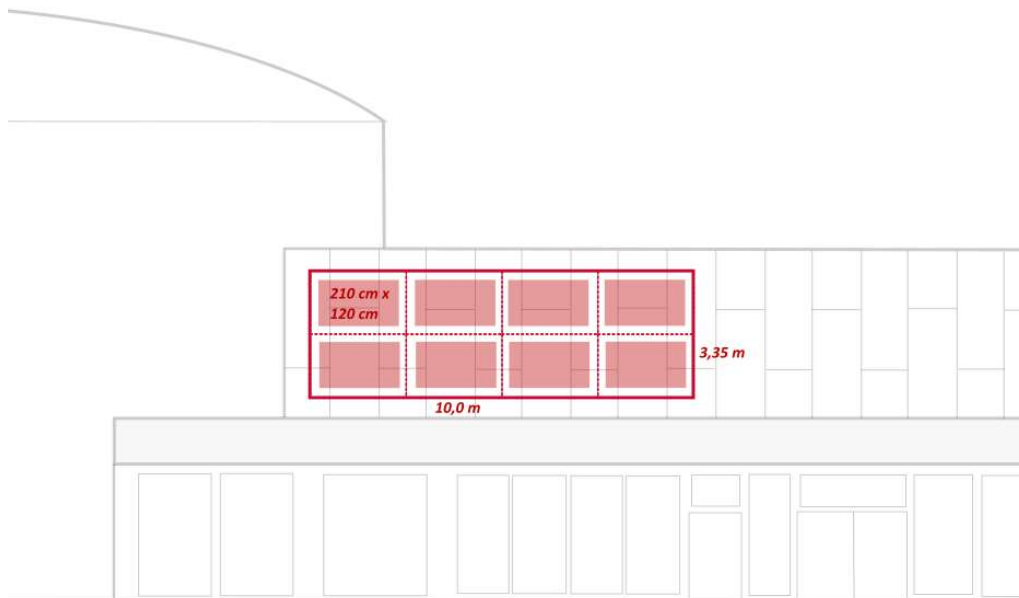


Abbildung 1: Sammelwerbeanlage Northwest-Fassade, Gebäudeteil T1

- (3) Beklebungen sind nur im Erdgeschoss zulässig. Die Beklebung ist innenliegend anzubringen.
- (4) Ausleger, Reliefkörper und Schaukästen sind unzulässig. Das Anbringen von Werbeanlagen am Vordach, an Treppenaufgängen und an Rollstiegen ist unzulässig. Werbeanlagen oberhalb der Trauflinie sind unzulässig.

§ 9 Größe und Ausladung

- (1) Die einzelnen Flachwerbeanlagen sind in Material, Farbe und Größe einheitlich zu gestalten und aufeinander abgestimmt zu platzieren (sowohl horizontal als auch vertikal). Je Werbeanlage steht dem Nutznießer ein Feld in der Sammelwerbeanlage in den Abmessungen 210 cm x 120 cm zur Verfügung. Die zulässige Tiefe ist auf 25 cm begrenzt.
- (2) Flächig auf dem Schaufenster aufgebrachte Werbung (Beklebung) ist nur im Erdgeschoss zulässig. Die Beklebung ist innenliegend anzubringen und darf nicht angeleuchtet werden. Je Nutznießer darf die Beklebung maximal 25 % der zur Verfügung stehenden Schaufensterfläche betragen.
- (3) Hinweisschilder dürfen je Nutznießer eine Fläche von 0,3 m² nicht überschreiten. Mehrere Hinweisschilder eines Betriebs sind in einer Gruppe zusammenzufassen und in Material, Farbe und Gestaltung aufeinander abzustimmen.

Marler Stern, Gebäudeteil T32

§ 10 Anbringungsort

- (1) Werbeanlagen sind ausschließlich an straßen- und platzseitigen Fassaden in vordefinierten Bereichen (s. Abbildung 2), am Gebäudeteil T 32 an der Südwest-Fassade, zulässig. Das Anbringen von Werbeanlagen an Seiten- oder Brandwänden ist unzulässig. Ein Übergreifen auf andere Gebäude ist nicht zulässig.
- (2) Mehrere Flachwerbeanlagen an der Südwest-Fassade des Marler Sterns, Gebäudeteil T32, sind in Form einer Gruppe (Sammelwerbeanlage) im Obergeschoss zusammenzufassen (s. Abbildung 2).

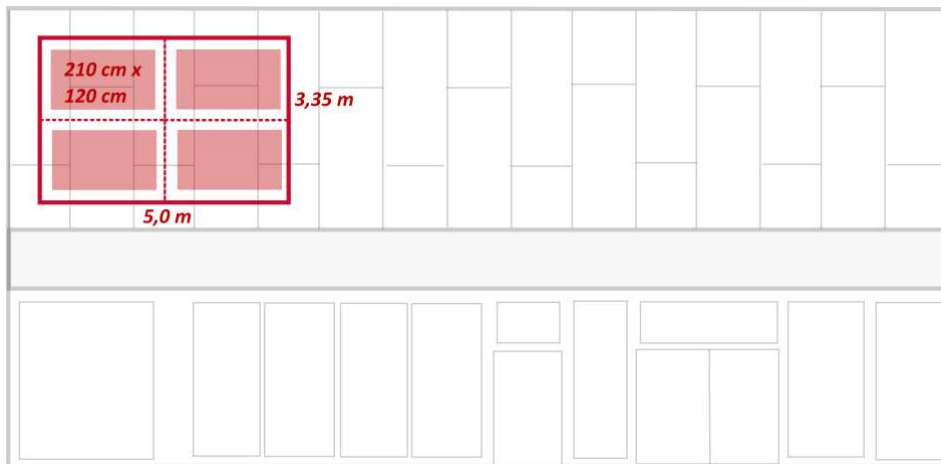


Abbildung 2: Sammелwerbeanlage Südwest-Fassade, Gebäudeteil T32

- (3) Beklebungen sind nur im Erdgeschoss zulässig. Die Beklebung ist innenliegend anzubringen.
- (4) Ausleger, Reliefkörper und Schaukästen sind unzulässig. Das Anbringen von Werbeanlagen am Vordach, an Treppenaufgängen und an Rollstiegen ist unzulässig. Werbeanlagen oberhalb der Trauflinie sind unzulässig.

§ 11 Größe und Ausladung

- (1) Die einzelnen Flachwerbeanlagen sind in Material, Farbe und Größe einheitlich zu gestalten und aufeinander abgestimmt zu platzieren (sowohl horizontal als auch vertikal). Je Werbeanlage steht dem Nutznießer ein Feld in der Sammелwerbeanlage in den Abmessungen 210 cm x 120 cm zur Verfügung. Die zulässige Tiefe ist auf 25 cm begrenzt.
- (2) Flächig auf dem Schaufenster aufgebrachte Werbung (Beklebung) ist nur im Erdgeschoss zulässig. Die Beklebung ist innenliegend anzubringen und darf nicht angeleuchtet werden. Je Nutznießer darf die Beklebung maximal 25 % der zur Verfügung stehenden Schaufensterfläche betragen.
- (3) Hinweisschilder dürfen je Nutznießer eine Fläche von 0,3 m² nicht überschreiten. Mehrere Hinweisschilder eines Betriebs sind in einer Gruppe zusammenzufassen und in Material, Farbe und Gestaltung aufeinander abzustimmen.

Wohnen-West, Hervester Straße 8, Nordost-Fassade

§ 12 Anbringungsort

- (1) Werbeanlagen sind ausschließlich an der Nordost-Fassade zulässig. Das Anbringen von Werbeanlagen an Seiten- oder Brandwänden ist unzulässig. Ein Übergreifen auf andere Gebäude ist nicht zulässig.
- (2) Flachwerbeanlagen sind nur im Erdgeschoss im obersten Viertel der Fensterflächen zulässig (Oberlichter) (s. Abbildung 3).

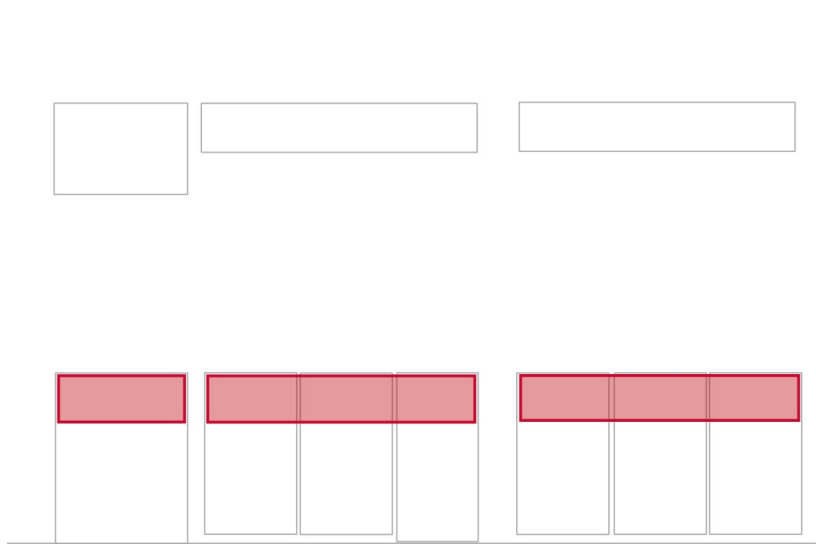


Abbildung 3: Werbeanlagen Wohnen-West, Nordost-Fassade

- (3) Beklebungen sind nur im Erdgeschoss zulässig. Die Beklebung ist innenliegend anzubringen.
- (4) Ausleger, Reliefkörper und Schaukästen sind unzulässig.

§ 13 Größe und Ausladung

- (1) Flachwerbeanlagen dürfen nicht höher als 50 cm sein und eine Fläche von 3 m² nicht überschreiten. Die Tiefe der Werbeanlage darf 25 cm nicht überschreiten. Die Maße beziehen sich auf das die Werbung umschließende Rechteck.
- (2) Flächig auf dem Schaufenster aufgebrachte Werbung (Beklebung) ist nur im Erdgeschoss zulässig. Die Beklebung ist innenliegend anzubringen und darf nicht angeleuchtet werden. Je Nutznießer darf die Beklebung maximal 50 % der zur Verfügung stehenden Schaufensterfläche betragen.

Zone 2

Zone 2 deckt den südöstlichen Bereich des Geltungsbereichs der Werbesatzung ab und umfasst den Großteil des Marler Sterns inkl. Riegelhaus, die Wohnscheiben Wohnen-West und Wohnen-Ost, den östlichen Anbau vom Marler Stern inkl. Parkdeck, den Forumsplatz und den Busbahnhof.

§ 14 Bestimmungen für Werbeanlagen in Zone 2

- (1) Flachwerbeanlagen dürfen nur an Gebäudewänden im Obergeschoss angebracht werden. Je Fassadenseite ist je Nutznießer eine Flachwerbeanlage zulässig.
- (2) Horizontal angeordnete Flachwerbeanlagen dürfen eine Höhe von 1,2 m nicht überschreiten. Die Breite der Anlage darf maximal 2,1 m betragen.
- (3) Vertikal angeordnete Flachwerbeanlagen dürfen eine Breite von 1,2 m nicht überschreiten. Die Höhe der Anlage darf maximal 2,1 m betragen.
- (4) Logos, Piktogramme und Signets dürfen eine Größe von 4 m² nicht überschreiten.
- (5) Flachwerbeanlagen müssen zur seitlichen Fassadenkante einen Mindestabstand von 0,5 m einhalten.
- (6) Werbeanlagen dürfen die Gebäudeoberkante (z.B. First, Attika) nicht überschreiten.

- (7) Mehrere Flachwerbeanlagen auf einer Fassadenseite sind in einer Gruppe anzuordnen. Die Gruppe darf nicht mehr als 8 Einzelanlagen aufweisen.
- (8) Beklebungen sind auf der Glasscheibeninnenseite anzubringen und dienen primär als Gestaltungselement. Schriftzüge können ausnahmsweise gestattet werden, sofern diese zurückhaltend gestaltet sind.
- (9) Beklebungen dürfen maximal 40 % der zur Straßenfront hin ausgerichteten Glasflächen bedecken.
- (10) Beklebungen oberhalb des Erdgeschosses sind unzulässig.
- (11) Winklig zur Fassade angebrachte Werbeanlagen (Ausleger) sind unzulässig.
- (12) Pylonen, Stelen und Fahnen sind unzulässig.
- (13) Wechselwerbeanlagen und sonstige Anschlagflächen für Plakatwerbung sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind zeitlich befristete oder vorübergehende Plakate, Anschläge, etc., sofern die Regelungen aus § 4 Abs. 2 eingehalten werden.

überdachte Ladenzeile am Parkdeck, rückwärtiger Anlieferbereich / Laderampe

Für den rückwärtig gelegenen Bereich des Marler Sterns im Bereich des Parkdecks mit der im Erdgeschoss gelegenen, überdachten Ladenzeile und der zweigeschossigen Gebäudeseite mit Laderampe gelten über die oben aufgeführten Bestimmungen weitere Anforderungen an Werbeanlagen.

§ 15 Anbringungsort

- (1) Flachwerbeanlagen sind im Erdgeschoss und dort nur im Bereich zwischen Schaufenster bzw. Tür und Vordach zulässig.
- (2) Werbeanlagen an Balkonen, Brüstungen und Treppenaufgängen sind unzulässig.
- (3) Beklebungen sind im Bereich der Ladenzeile im Erdgeschoss generell zulässig. Für den Bereich der Laderampe sind Beklebungen im Erdgeschoss generell zulässig. Im Obergeschoss sind Beklebungen bis zu einer Höhe von 2,8 m, gemessen von der Oberkante Balkon, zulässig. Die Beklebung ist innenliegend anzubringen.

§ 16 Größe und Ausladung

- (1) Flachwerbeanlagen dürfen nicht höher als 50 cm sein und eine Fläche von 3 m² nicht überschreiten. Die Tiefe der Werbeanlage darf 25 cm nicht überschreiten. Die Maße beziehen sich auf das die Werbung umschließende Rechteck.
- (2) Flächig auf dem Schaufenster aufgebrachte Werbung (Beklebung) ist nur im Erdgeschoss zulässig. Die Beklebung ist innenliegend anzubringen und darf nicht angeleuchtet werden. Je Nutznießer darf die Beklebung maximal 50 % der zur Verfügung stehenden Schaufensterfläche betragen.

Zone 2a

Zone 2a deckt den nordöstlichen Bereich des Geltungsbereichs der Werbesatzung ab und umfasst derzeit einen großflächigen Elektrofachmarkt, einen großflächigen Discounter, ein Fitnessstudio mit angegliedertem Gastronomiebetrieb sowie eine Tankstelle und eine KFZ-Werkstatt.

§ 17 Bestimmungen für Werbeanlagen in Zone 2a

- (1) Flachwerbeanlagen sind im 1. OG, maximal bis zur Oberkante, anzubringen. Zur seitlichen Fassadenkante ist ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten.
- (2) Die Gebäudeoberkante (z.B. First, Attika) sowie die Traufkante darf durch Werbeanlagen nicht überschritten werden.
- (3) Das Anbringen von Werbeanlagen an Dachvorsprüngen und Kragplatten ist unzulässig.
- (4) Mehrere Flachwerbeanlagen auf einer Fassadenseite sind in einer Gruppe anzuordnen.
- (5) Je Fassadenseite ist je Nutznießer eine Flachwerbeanlage zulässig. Für großformatige Betriebsformen kann von der Regelung abgewichen werden, sofern sich die Werbeanlagen in das Straßen- und Platzbild einfügen.
- (6) Beklebungen sind auf der Glasscheibeninnenseite anzubringen und dienen primär als Gestaltungselement. Schriftzüge können ausnahmsweise gestattet werden, sofern diese zurückhaltend gestaltet sind.
- (7) Beklebungen dürfen maximal 60 % der zur Straßenfront hin ausgerichteten Glasflächen bedecken.
- (8) Je Nutznießer sind 3 Fahnen in engen räumlichen Zusammenhang mit der Stätte der Leistung zu Werbezwecken zulässig.
- (9) Beklebungen oberhalb des Erdgeschosses sind unzulässig.
- (10) Winklig zur Fassade angebrachte Werbeanlagen (Ausleger) sind unzulässig.
- (11) Spannplakate, Pylonen und Stelen sind unzulässig.
- (12) Wechselwerbeanlagen und sonstige Anschlagflächen für Plakatwerbung sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind zeitlich befristete oder vorübergehende Plakate, Anschläge, etc., sofern die Regelungen aus § 4 Abs. 2 eingehalten werden.

§ 18 Größe und Ausladung

- (1) Flachwerbeanlagen dürfen je Werbeanlage eine maximale Größe von 6 m² - bei großformatigen Betriebsformen 10 m² - nicht überschreiten. Die Tiefe der Werbeanlage darf 30 cm nicht überschreiten. Die Maße beziehen sich auf das die Werbung umschließende Rechteck.
- (2) Flachwerbeanlagen dürfen in der Summe nicht mehr als 15 % der jeweiligen maßgeblichen Fassadenfläche einnehmen, jedoch maximal 30 m². Großformatige Betriebsformen dürfen die Obergrenze von 30 m² überschreiten, sofern der Flächenanteil von 15 % eingehalten wird.
- (3) Flächig auf dem Schaufenster aufgebrachte Werbung (Beklebung) ist nur im Erdgeschoss zulässig. Die Beklebung ist innenliegend anzubringen und darf nicht angeleuchtet werden. Je Nutznießer darf die Beklebung maximal 60 % der zur Verfügung stehenden Schaufensterfläche betragen.

Zone 2b

Zone 2b umfasst einen Hotelbetrieb mit angegliedertem Gastronomiebetrieb sowie den Citysee und dessen umgebenden Freiflächen.

§ 19 Bestimmungen für Werbeanlagen in Zone 2b

- (1) Werbeanlagen in horizontaler Anordnung sind als nicht leuchtende oder hinterleuchtete Einzelbuchstaben zulässig. Die Gesamthöhe der Anlagen darf das Maß von 1,0 m nicht überschreiten.
- (2) Werbeanlagen in vertikaler Anordnung sind als nicht leuchtende oder hinterleuchtete Einzelbuchstaben zulässig. Die Gesamtbreite der Anlagen darf das Maß von 1,0 m nicht überschreiten.
- (3) Signets, Logos und Piktogramme sind zulässig, sofern die Größe der Anlage maximal 4 m² beträgt. Die Anlagen dürfen selbst nicht leuchten. Eine Hinterleuchtung der Anlagen ist zulässig.
- (4) Flachwerbeanlagen müssen zur seitlichen Fassadenkante einen Mindestabstand von 0,5 m einhalten.
- (5) Die Gebäudeoberkante (z.B. First, Attika) sowie die Traufkante darf durch Werbeanlagen nicht überschritten werden.
- (6) Das Anbringen von Werbeanlagen an Dachvorsprüngen und Kragplatten ist unzulässig.
- (7) Mehrere Flachwerbeanlagen auf einer Fassadenseite sind in einer Gruppe anzuordnen.
- (8) Je Fassadenseite ist je Nutznießer eine Flachwerbeanlage zulässig.
- (9) Beklebungen sind nur im Erdgeschoss zulässig und müssen auf der Glasscheibeninnenseite angebracht werden. Schriftzüge können ausnahmsweise gestattet werden, sofern diese zurückhaltend gestaltet sind.
- (10) Beklebungen dürfen maximal 25 % der zur Straßenfront hin ausgerichteten Glasflächen bedecken.
- (11) Je Nutznießer sind 3 Fahnen in engen räumlichen Zusammenhang mit der Stätte der Leistung zu Werbezwecken zulässig.
- (12) Beklebungen oberhalb des Erdgeschosses sind unzulässig.
- (13) Winklig zur Fassade angebrachte Werbeanlagen (Ausleger) sind unzulässig.
- (14) Spannplakate, Pylonen und Stelen sind unzulässig.
- (15) Wechselwerbeanlagen und sonstige Anschlagflächen für Plakatwerbung sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind zeitlich befristete oder vorübergehende Plakate, Anschläge, etc., sofern die Regelungen aus § 4 Abs. 2 eingehalten werden.

Abschnitt 3: Schlussvorschriften

§ 20 Umgang mit bestehenden Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen, die vor der Rechtswirksamkeit dieser Satzung materiell rechtmäßig entstanden sind, genießen Bestandsschutz, solange sie unverändert erhalten werden und die Genehmigungsvoraussetzungen fortbestehen. Sofern eine Werbeanlage geändert wird, ist diese den Regelungen dieser Satzungen anzupassen.
- (2) Nach Aufgabe der beworbenen Nutzung sind Werbeanlagen einschließlich der Unterkonstruktion und Befestigung zu entfernen.

§ 21 Abweichungen

- (1) Abweichungen von einzelnen Regelungen dieser Satzung können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden, sofern Grundzüge und Zielsetzungen dieser Satzung nicht verletzt werden oder eine atypische Situation eine besondere Regelung erforderlich macht.
- (2) Weitergehende Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 69 BauO NRW erteilt werden.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW handelt,
 - a. wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage ohne die erforderliche Genehmigung verändert, errichtet oder anbringt,
 - b. wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage entgegen der genehmigten oder erlaubten und vorgelegten Bauvorlagen ausführt,
 - c. wer nach Aufgabe der auf die Werbeanlage bezogenen Nutzungsart die Werbeanlage nicht beseitigt.

Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 86 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 100.000 €, in den Fällen des § 86 Abs. 1 Nr. 13 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen in der Stadt Marl, Teilgebiet Satdtdtmitte Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Satzung



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen in der Stadt Marl, Teilgebiet Stadtmitte / Creiler Platz vom 22.11.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen in der Stadt Marl, Teilgebiet Stadtmitte / Creiler Platz liegt im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09, 45768 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zeitraum der durch die COVID-19-Pandemie bestehenden Kontaktbeschränkungen die Einsichtnahme nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich ist. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Herr Anders Tel.: 02365/ 99-6111.

Außerdem ist die Satzung über die städtische Internetseite www.marl.de/satzungen als pdf-Dokument abrufbar.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 22.11.2021

gez.

Michael Bach

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

II.**Bekanntmachung der Ersatzberufung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied der Stadt Marl**

Gemäß § 45 Abs. 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S.454, ber. S. 509 und 1999 GV.NRW. S. 66, ber. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d) mache ich bekannt:

Bei der Wahl der Vertretung der Stadt Marl am 13.09.2020 ist Herr Brian Nickholz für die SPD in den Rat der Stadt Marl gewählt worden. Herr Nickholz hat auf seinen Sitz im Rat der Stadt Marl verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz wird nach der Reserveliste der SPD der Ersatzbewerber für Herrn Nickholz, Herr Michael Levedag, wohnhaft in 45768 Marl ab dem 25.11.2021 in den Rat der Stadt Marl berufen.

Gemäß § 45 Abs. 6 Satz 8 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch gegen die Ersatzberufung erhoben werden.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Marl, 26.11.2021

gez.

Michael Bach

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

III.

Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes in der Stadt Marl (Baumschutzsatzung) vom 01.12.2021

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung vom 25.11.2021 aufgrund des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 04. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), i.V.m. den §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) folgende Neufassung der Baumschutzsatzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

1. Nach Maßgabe dieser Satzung werden Bäume geschützt zur
 - a. Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b. Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
 - c. Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen, auf Menschen, Tiere und Pflanzen,
 - d. Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas,
 - e. Erhaltung und Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt,
 - f. Erhaltung und Entwicklung eines artenreichen Baumbestandes, insbesondere unter Berücksichtigung der Eigenart und Schönheit der Bäume.
2. Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2 Geltungs- und Anwendungsbereich

1. Die Satzung regelt den Schutz der Bäume innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB sowie innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit im Bebauungsplan nichts anderes geregelt ist.
2. Von dieser Satzung bleiben unberührt:
 - a. Weitergehende Schutzvorschriften für Bäume, Baumgruppen und Baumreihen, die als Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) bzw. §§ 39, 42 des LNatSchG NRW ausgewiesen sind sowie für Bäume, die als Allee oder Teil einer Allee gemäß § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt sind.
 - b. Vorschriften zum Artenschutz nach §§ 39 ff. und 44 ff. BNatSchG.
 - c. Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75).
 - d. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen.
 - e. Bäume und Sträucher im Außenbereich nach § 35 BauGB.

- f. Bäume, die näher als 4 m zur Außenwandfläche von Wohngebäuden bzw. Aufenthaltsräumen gewerblicher Gebäude stehen. Nicht zu den Wohngebäuden bzw. Aufenthaltsräumen gewerblicher Gebäude zählen Garagen, Geräteschuppen, Gartenlauben, Gewächshäuser, Ställe, Lagerhallen, Aborte. Der Abstand wird von der Gebäudeaußenwandfläche bis zum Baumstamm in 1 m Höhe über Erdboden gemessen.

§ 3 Geschützte Gehölze

1. Unter den Schutz dieser Satzung fallen
 - a. alle Bäume (Laub- und Nadelbäume), die einen Stammumfang von mehr als 80 cm in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden haben sowie ihr ober- und unterirdischer Lebensraum (Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
 - b. mehrstämmige Bäume, sofern die Summe der Umfänge der Einzelstämme mindesten 80 cm beträgt und zumindest ein Stamm einen Mindestumfang von 50 cm aufweist.
 - c. Ersatzpflanzungen, die aufgrund dieser Satzung erfolgt sind (einschließlich der aus Ausgleichszahlungen finanzierten Pflanzungen).
 - d. Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind.
 - e. Bäume, die mit öffentlichen Mitteln gepflanzt wurden.

§ 4 Verbotene Handlungen

1. Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Änderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für den Wurzelbereich, der wie folgt definiert ist:

Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

Als Kronentraufe oder Traufbereich eines Baumes bezeichnet man das Ausmaß seiner Krone projiziert auf die horizontale Fläche rund um den Stamm. Die sogenannte Kronentraufe soll darauf hinweisen, wo sich die Wurzeln befinden.

Schädigungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

- a. das Kappen von Bäumen,
- b. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
- c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich,
- d. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
- e. die Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind

- f. das Anwenden von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungssatzung etwas anderes bestimmt ist
- g. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
- h. das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
- i. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.

Die Buchstaben c., d. und f. gelten nicht für Bäume in oder an öffentlichen Verkehrsflächen (Fahrbahnen und Seitenräume), die dem allgemeinen und öffentlichen Gemeingebrauch dienen. Bei Umbaumaßnahmen an oben genannten Verkehrsflächen sind in jedem Einzelfall entsprechenden Lösungen zu erarbeiten, die von den Vorgaben dieser Satzung abweichen können.

- 2. Eine wesentliche Veränderung der typischen Erscheinungsform liegt vor, wenn stark eingreifende Schnittmaßnahmen durchgeführt werden oder an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen der Bäume erheblich einwirken, oder deren weiteres Wachstum beeinträchtigen.

§ 5 Gebotene Vorkehrungen; Anordnung von Maßnahmen

- 1. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- 2. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte haben alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die zur Erhaltung und Sicherung von geschützten Bäumen erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen. Hier sind Schutzmaßnahmen gegen Schadeinwirkungen zu treffen.

Zu diesem Zweck kann die Stadt Marl gegenüber Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten Anordnungen treffen. Diese Anordnungen gelten für die Planung und Durchführung von Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird. Sie dienen dem Schutz von zu erhaltenden Einzelbäumen und Pflanzenbeständen (Vegetationsflächen), z. B. aus Bäumen, Sträuchern, Gräsern, Kräutern, da der ökologische, klimatische, ästhetische, schützende oder sonstige Wert bestehender Pflanzen/Pflanzungen durch Ersatz im Regelfall nicht oder erst nach Jahren erreicht wird.

- 3. Bei Tätigkeiten, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.
- 4. Die Stadt Marl kann den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen zu dulden, wenn diese Maßnahmen für den Eigentümer oder sonstigen Berechtigten nicht zumutbar sind. Die Verpflichtung des Eigentümers oder des sonstigen Berechtigten, die Bäume in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, bleibt unberührt.

Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

§ 6 Erlaubte Handlungen; Schutz- und Pflegemaßnahmen

1. Es sind Maßnahmen erlaubt, die der Erhaltung und Verkehrssicherung geschützter Bäume für fachgerechte Baumpflege und Baumsanierung dienen, mit Ausnahme der Maßnahmen unter § 4 Abs. 3. Zu den erlaubten Maßnahmen zählen insbesondere:
 - a. durch eine städtische Dienststelle veranlasste Maßnahmen an Bäumen im Eigentum der Stadt Marl, soweit die materiellen Vorschriften dieser Satzung beachtet werden,
 - b. Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien,
 - c. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr (Gefahr in Verzug). Diese Maßnahmen sind der Stadt Marl schriftlich unter Darlegung der Gründe anzuzeigen.
 - d. Schonende Form- und Pflegeschnitte im Fein- und Schwachastbereich (bis 5 cm Astdurchmesser), z. B.: Jungbaumpflege, Kronenpflege, Totholzentrfernung, Lichtraumprofilschnitt und das Entfernen von Stamm- und Stockaustrieben, wenn beim Schnitt keine geschützten Tier- und Pflanzenarten (inkl. deren Lebensstätten) getötet oder zerstört werden.

§ 7 Erlaubnisse

1. Eine von den Verboten des § 4 und den Geboten des § 5 befreiende Erlaubnis zur Entfernung oder Veränderung geschützter Bäume erteilt auf Antrag die Stadt Marl. Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.
2. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn
 - a. aufgrund anderer Vorschriften oder eines zivilrechtlichen Titels die Bäume zu entfernen oder zu verändern sind,
 - b. eine nach den baurechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtige, zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c. von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d. der Baum nachweisbar krank ist und die Erhaltung nicht aufgrund öffentlicher Belange geboten oder nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist,
 - e. die Entfernung der Bäume aus überwiegendem auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.
 - f. ein Obstbaum nachweislich mindestens 2 Jahre keine Früchte mehr trägt
3. Von den Verboten des § 4 und den Geboten des § 5 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot bzw. Gebot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen, beispielsweise bei der geplanten Errichtung einer Photovoltaikanlage, soweit der Belang des Naturschutzes nicht überwiegt. Der Vorrang der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien gegenüber dem Naturschutz ist durch den Antragsteller nachzuweisen
4. Die Entscheidung über die Erlaubnis wird schriftlich erteilt und ist gebührenpflichtig. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Die Erlaubnis kann über die Regelungen des § 8 Abs. 1 hinaus mit weiteren Nebenbestimmungen – insbesondere zu baumerhaltenden Maßnahmen, Fristen und entsprechenden

Nachweisen – verbunden werden. Die Nachweispflicht umfasst insbesondere innerhalb einer vorgegebenen Frist die Ersatzpflanzung bzw. den ordnungsgemäßen Rückschnitt, und ist gegenüber der Stadt Marl durch Vorlage einer Kauf-, Liefer-, Leistungsrechnung und / oder eines Fotos des / der gepflanzten / rückgeschnittenen Baumes / Bäume zu bestätigen.

§ 8 Erlaubnisantrag

1. Die Erteilung einer Erlaubnis ist vom Eigentümer oder einem von ihm Bevollmächtigten bei der Stadt Marl schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Für jedes Grundstück ist jeweils ein eigenständiger Antrag zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a. ein Lageplan / Lageskizze des Grundstücks, in dem der Standort des zur Entfernung bzw. zum Eingriff beantragten Baumes markiert ist. Für Bäume sind folgende Angaben in den Lageplan oder die Lageskizze einzutragen: Art, Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden und Kronendurchmesser.
 - b. aussagekräftige Fotos von den zur Entfernung bzw. zum Eingriff beantragten Bäumen.
2. Sind umfangreiche Baumentfernungen beantragt und entsprechende Ersatzpflanzungen geplant, behält sich die Stadt Marl vor, zur Vorbereitung der Entscheidung die Vorlage eines Gestaltungsplanes zu fordern.

§ 9 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

1. Die Erlaubnis wird in den Fällen des § 7 Abs. 2 Buchstabe a, b, und f sowie Abs. 3 unter der Auflage einer Ersatzpflanzung bzw. unter der Verpflichtung zur Leistung einer Ausgleichszahlung erteilt.
2. Als Ersatzpflanzung ist für jeden angefangenen Meter Stammumfang jedes Stämmings (gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden) des entfernten Baumes ein bodenständiger Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Stammumfang von je 18 – 20 cm auf Kosten des Eigentümers auf einem Grundstück im Geltungsbereich der Satzung gem. § 2 anzupflanzen und zu erhalten. Wachsen die Bäume nicht an, so ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Zur Ermittlung der Anzahl der Ersatzpflanzungen bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang (in 1 m Höhe über dem Erdboden) aller Einzelstämme über 30 cm zu addieren.
3. Stehen der Ersatzpflanzung auf dem Grundstück rechtliche (z.B. Grenzabstand nach Nachbarschaftsrecht) oder tatsächliche Hindernisgründe entgegen, so kann eine Ausgleichszahlung erfolgen. Die Höhe der Zahlung wird auf 1.000 € je Baum festgesetzt (hierin enthalten sind der Wert des Baumes, sowie die Kosten für die Pflanzung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege und die aktuellen Lohnkosten).

§ 10 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

1. Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen und solche geschützten Bäume, die mit ihrem Wurzel- und Kronenbereich in das Baugrundstück hineinreichen, mit ihrem Standort und dem Kronendurchmesser unter Angabe der Gattung und des Stammumfanges zeichnerisch darzustellen.
2. Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau verändert werden sollen, so ergeht die Entscheidung über eine Befreiung nach § 7 Abs. 2 b in der Baugenehmigung.
3. Bei Bauvoranfragen gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

§ 11 Folgenbeseitigung

1. Werden entgegen den Verboten des § 4 und den Geboten des § 5 und ohne Erlaubnis nach § 7 geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so muss der Verantwortliche für jeden entfernten oder zerstörten Baum eine Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung entsprechend § 9 leisten.
2. Werden entgegen den Verboten des § 4 und den Geboten des § 5 und ohne Erlaubnis nach § 7 geschützte Bäume geschädigt oder ihr Aufbau wesentlich verändert, so muss der Verantwortliche, soweit dies möglich und zumutbar ist, Schäden beseitigen oder mildern. Ist dies nicht möglich und zumutbar, muss der Verantwortliche eine Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung entsprechend § 9 leisten.

§ 12 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die Ausgleichszahlungen gemäß §§ 9 und 11 dieser Satzung werden von der Stadt Marl zweckgebunden verwendet für die zusätzliche Neuanpflanzung von Bäumen im Stadtgebiet von Marl.

§ 13 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt Marl sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung, Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 14 Gebühren

Die Stadt Marl erhebt Gebühren gemäß der „Verwaltungsgebührensatzung für Selbstverwaltungsangelegenheiten und Gebührentarif der Stadt Marl“.

§ 15 Gebührenbescheid und Fälligkeit

1. Gebührenschuldner ist der Antragsteller. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
2. Der Gebührenschuldner erhält über den zu entrichtenden Betrag einen schriftlichen Gebührenbescheid, der mit der schriftlichen Entscheidung über die Erlaubnis bzw. Ablehnung verbunden ist.
3. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Absatz 1 Nummer 10 des LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und den Geboten des § 5 zerstört, beschädigt, entfernt oder verändert,

- b. eine nach § 5 erteilte Anordnung, eine nach § 7 erteilte Erlaubnis oder eine nach § 10 erteilte Auflage nicht oder nicht fristgerecht erfüllt,
 - c. eine Anzeige nach § 6 Abs. 1 Buchst. c. Satz 2 unterlässt,
 - d. entgegen § 9 und § 11 unzutreffende Angaben abgibt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 78 Absatz 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 17 Inkrafttreten

- 1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Marl vom 17.12.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Marl zum Schutz des Gehölzbestandes in der Stadt Marl (Baumschutzsatzung) vom 01.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 01.12.2021

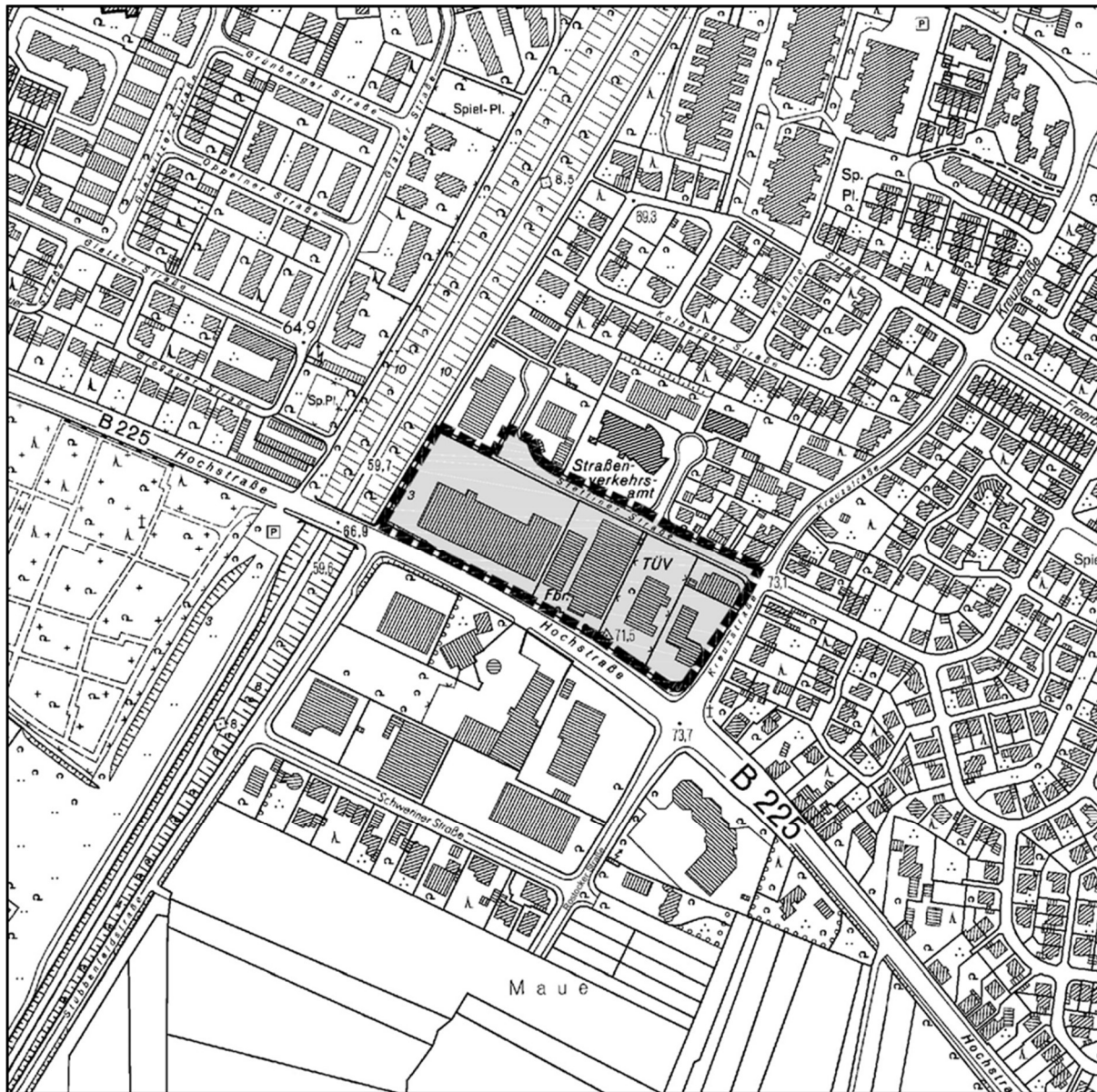
gez.

Michael Bach

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

IV.

Aufstellung und öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Marl für den Bereich Stettiner Straße



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 25.11.2021 den folgenden Beschluss gefasst:

„I. Die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 für den Bereich Stettiner Straße, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB), wird beschlossen. Ziel ist die Anpassung einer textlichen Festsetzung zur Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen.

II. Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 der Stadt Marl für den Bereich Stettiner Straße wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung als Entwurf beschlossen und einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.“

Anlass für die Änderung des Bebauungsplans ist eine Festsetzung zur Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete die nicht eindeutig und damit nicht rechtssicher ist. Einziger Inhalt der Änderung ist die rechtssichere Anpassung der betroffenen textlichen Festsetzung.

Hiermit mache ich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) (Aufstellung der Bauleitpläne) den vorstehenden Beschluss des Rates der Stadt Marl öffentlich bekannt. Die im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Abgrenzung des Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung.

Ebenso mache ich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) bekannt, dass die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 mit der Begründung in der Zeit vom

10.12.2021 bis einschließlich 12.01.2022

auf der städtischen Internetseite unter

www.mar.de/oeffentlichkeitsbeteiligung

gemäß § 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) veröffentlicht wird.

Es wird drauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Im Hinblick auf die Covid-19-Pandemie bitten wir Sie von dieser Möglichkeit der Einsichtnahme Gebrauch zu machen. Stellungnahmen können sowohl an die u.g. postalische Adresse als auch an die Mailadresse beteiligung-amt61@marl.de gesendet werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG liegt der Entwurf zusätzlich im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09, 45772 Marl, aus. Eine Einsichtnahme und die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift sind nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Frau Methling Tel.: 02365/ 99-6113.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zum o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichts-ordnung (Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für Normenkontrollverfahren) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, 02.12.2021

gez.

Michael Bach

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters